

FINANZORDNUNG

der Schachjugend Niederrhein

1. Ziel und Grundsätze

- 1.1** Es ist das Ziel dieser Finanzordnung, die zur Abwicklung aller Vorhaben der SJNR erforderlichen finanziellen Grundsätze zu treffen.
- 1.2** Alle Mittel der SJNR sind im Sinne der Jugendordnung zu verwenden wobei das Prinzip der Ökonomie zu beachten ist. Eine Verpflichtung, die unten genannten Kosten zu tragen, besteht nur in dem Maße, wie aufgrund des Etats des NSV 1901 Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

2. Etat

- 2.1** Der Kassenwart erstellt jeweils spätestens bis zum Ende des laufenden Jahres einen Kostenvoranschlag für das kommende Jahr.
- 2.2** Zu diesem Zweck hat der JA dem Kassenwart bis Ende Oktober des laufenden Jahres seine Vorhaben und Planungen für das kommende Jahr zusammen mit einem Kostenvoranschlag vorzulegen.
- 2.3** Terminvorschriften der Sportjugend NRW sowie von Ministerien und anderen öffentlichen Zuschußgebern sind bei der Erstellung eines Voranschlages einzuhalten.
- 2.4** Der Etat ist mit dem Vorstand des NSV 1901 abzustimmen und der JV zur Annahme vorzulegen.
- 2.5** Die Planzahlen des von der JV angenommenen Etats sind für den JA grundsätzlich verbindlich.

- 2.6** Soweit Deckung vorhanden ist, können jedoch ausgewiesene Etatposten durch Beschluß des JA überschritten werden. Ebenso können ausgewiesene Etatposten - falls notwendig - durch Beschluß des JA gekürzt bzw. Einsparungen bei ausgewiesenen Etatposten im Bedarfsfall durch den Beschluß des JA für andere Zwecke herangezogen werden.
- 2.7** Ausgaben für kurzfristige Planungen, deren Aufnahme in den Etat noch nicht möglich war, müssen vom JA beschlossen werden und bedürfen insbesondere der Zustimmung des Kassenwartes.

3. Kassenführung und Kassenabschluss

- 3.1** Der Kassenwart hat über alle vereinnahmten Beträge und deren Verwendung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.
- 3.2** Um eine klare und übersichtliche Kassenführung zu gewährleisten, sind Verrechnungen und ähnliche Komplizierungen zu vermeiden bzw. in Einzelpositionen aufzuschlüsseln.
- 3.3** Der Kassenwart erstellt jeweils unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr eine Abschlussrechnung, die den Kassenprüfern zur Prüfung und der JV zur Annahme vorzulegen ist.

4. Verwendung der Mittel

- 4.1** Aus den Einnahmen der SJNR sind zu bestreiten :
- 4.1.1** Zuschüsse zu den schachlichen Veranstaltungen der SJNR
- 4.1.2** Zuschüsse für Teilnehmer an Turnieren, Lehrgängen und dergleichen
- 4.1.3** Allgemeine Geschäftskosten
- 4.1.4** Allgemeine Auslagen der Mitglieder des JA
- 4.1.5** Auslagen anlässlich von Tagungen des JA

- 4.1.6 Auslagen von Delegierten der SJNR anlässlich von Tagungen von Organisationen, soweit diese die Auslagen nicht erstatten.
- 4.2 Die zu erstattenden bzw. zu bezuschussenden Auslagen müssen notwendig sein, spezifiziert und belegt werden.
- 4.3 Erstattungen für Tagungen und Sitzungen werden entsprechend den Regelungen der Finanzordnung des SBNRW geregelt. Fahrtkosten mit dem Auto werden auf Antrag nach der jeweiligen gültigen Fassung des §6 LRKG erstattet. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Vorlage der Fahrkarten beglichen.
- 4.4 Zweckgebundene Mittel sind ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

5. Einzelmeisterschaften der Schachjugend Niederrhein

- 5.1 Die SJNR stellt dem Ausrichter einen im Etat auszuweisenden Zuschuss als Beitrag zur Deckung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer zur Verfügung. Von diesem Zuschuss werden zwei Drittel vor Beginn der Meisterschaft, der Rest nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Ausrichters und Eingang einer ordnungsgemäßen Abrechnung beim Kassenwart ausbezahlt.
- 5.2 Der Ausrichter hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben eine Abrechnung zu erstellen und diese zusammen mit den Originalbelegen innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Turniers dem Kassenwart zuzuleiten. Die Richtigkeit der Abrechnung haben der Organisationsleiter und der Kassenwart des Ausrichters durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- 5.3 Bei Nichterfüllung der festgelegten Pflichten bzw. bei nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Abrechnung geht der Ausrichter des Restzuschusses verlustig.
- 5.4 Die SJNR kann von den Teilnehmern oder den nominierenden Organisationen einen anteilmäßigen Beitrag fordern, sofern es ihr angesichts der Haushaltslage angemessen erscheint.

6. Jugendmannschaftsmeisterschaft

Ein Fahrtkostenausgleich findet nicht statt.

7. Jugendblitzmeisterschaften

Die SJNR stellt - wenn möglich - einen Preisfond zur Verfügung.

8. Lehrgänge

8.1 Lehrgänge werden von der SJNR in der Höhe bezuschusst, in der Beihilfen von anderen Stellen gewährt werden. Darüber hinaus können im Etat zusätzliche Mittel als Zuschuss vorgesehen werden.

8.2 Von den Lehrgangsteilnehmern wird ein in der jeweiligen Lehrgangsausschreibung angegebener Teilnehmerbetrag erhoben.

9. Sonstige Veranstaltungen

Bei allen sonstigen Veranstaltungen ist die finanzielle Regelung in der Ausschreibung mitzuteilen.

Anmerkung:

Diese Finanzordnung der Schachjugend Niederrhein wurde von der Jugendversammlung am 06.07.2019 beschlossen. Sie löst die seit dem 01.07.1995 gültige Fassung einschließlich aller Änderungen daran ab.